

ANFRAGE von Peter Marti (SVP, Winterthur) und Hans Egloff (SVP, Aesch)
betreffend Revision von § 1 der Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 5. April 1995

Auf den 1. Mai 1995 ist die vom Regierungsrat beschlossene Änderung der VO über die kantonalen Polizeigefängnisse in Kraft getreten. In §1 Abs. 1 wird festgehalten, wer in den kantonalen Polizeigefängnissen inhaftiert werden kann, so auch Untersuchungsgefangene. In §1 Abs. 3 wird einer Koordinationsstelle (aus Vertretern der Direktionen der Justiz und der Polizei) auf Verordnungsstufe die Kompetenz gegeben, wegen besonderer Umstände allenfalls Entlassungen von Gefangenen (und damit auch von Untersuchungsgefangenen) vorzunehmen.

Gemäss gesetzlicher Regelung (§§ 58 - 66 StPO) sind für die Entlassung (mindestens) von Untersuchungsgefangenen die Untersuchungsbeamten resp. die Haftrichter zuständig.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die auf Verordnungsstufe (§1 Abs. 3 der zit. VO) geregelte Möglichkeit von Haftentlassungen durch eine Koordinationsstelle der übergeordneten gesetzlichen Regelung der Strafprozessordnung widerspricht?
2. Was versteht der Regierungsrat unter dem in §1 Abs. 3 der zit. VO zitierten Begriff "wenn die Gefängnissituation wegen besonderer Umstände" eine Verlegung nicht zulässt? Sind damit Notentlassungen gemeint?
3. Darf die erwähnte Koordinationsstelle nach Meinung des Regierungsrates solche Notentlassungen vornehmen, wenn beispielsweise das Notgefängnis Waid nicht voll belegt ist?
4. Was für Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um die wohl gesetzeswidrige Kompetenzerteilung an die genannte Koordinationsstelle zu beseitigen?

Peter Marti
Hans Egloff